



# [GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

## Abfall Newsletter

### März 2021

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir präsentieren Ihnen heute wieder eine Auswahl von Berichten aus unserer Beratungspraxis.

Da die Umsetzung des novellierten KrWG in der Praxis einige Fragen aufwirft, möchten wir diese bereits kurzfristig in einem gesonderten Seminar diskutieren:

---

**[Online-Seminar „Auswirkungen des neuen KrWG auf das Tagesgeschäft“ am 17.03.2021](#)**

---

Ebenso weisen wir Sie auf ein weiteres [GGSC] Online-Seminar hin:

---

**[Neufassung der BioAbfV – Großer Wurf oder Irrweg? am 21.04.2021](#)**

---

Kommen Sie bitte weiter gut durch diese schwierigen Zeiten und bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr [GGSC] Team

#### DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [\[GGSC\] Expert:innen-Interview: Start mit Patrick Hasenkamp](#)
- [Umsetzung Verpackungsgesetz – was gibt es Neues!](#)
- [\[GGSC\] betreut weitere Klärschlammverwertungsanlage](#)
- [An Wertstoffhöfen gilt Maskenpflicht trotz ärztlichem Befreiungsattest](#)
- [Neue Systembetreiber „unterwerfen“ sich](#)
- [Die Novellierung der Bioabfallverordnung geht in die nächste Runde](#)
- [Gewerbliche Schutzrechte an Positionsdaten von Abfallbehältern](#)
- [Kommunalrechtliche Sonderregelungen für Gremiensitzungen in Zeiten der Pandemie](#)
- [\[GGSC\] Handout zur Berechnung der Irrelevanzschwelle / Gewerbliche Sammlungen](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [Neuer Kommentar zur Gewerbeabfallverordnung](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)

---

22. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“ am 10. und 11. Juni 2021 als Online-Veranstaltung

---



## [GGSC] EXPERT:INNEN-INTERVIEW: START MIT PATRICK HASEN-KAMP]

Online wollen wir Ihnen ab sofort in regelmäßigen Abständen kurz und praxisnah Informationen über Expert:innen – Interviews erschließen.

Wir starten im [GGSC] Arbeitsfeld Abfallwirtschaft und Abfallrecht.

---

### Umsetzung des Verpackungsgesetzes - und kein Ende?

---

Die Umsetzung des Verpackungsgesetzes ist vielerorts noch nicht abgeschlossen. Da gibt es Probleme mit der Umstellung von Sack auf Tonne, dort gelingen Kompromisse in Sachen PPK-Mitentsorgungsentgelte nur übergangsweise. Deshalb eine Zwischenbilanz mit Herrn Patrick Hasenkamp, der als Leiter der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster und als Vizepräsident des Verbands kommunaler Unternehmen über breite Verhandlungserfahrungen verfügt und eine politische Einordnung vornehmen kann, wie die Durchsetzung der kommunalen Interessen gewährleistet bleiben kann.

Wir laden Sie herzlich ein, an unserem ersten [GGSC] Expert:innen-Interview teilzunehmen:

**Experte: Patrick Hasenkamp**

**Interviewer: Prof. Hartmut Gaßner**

**Datum: 11. März 2021**

**Uhrzeit: 12:30 Uhr**

**Zoom-Meeting beitreten**

<https://zoom.us/j/99209077135>

Seien Sie online live dabei. Das Interview wird 15 Minuten dauern. Ihre Teilnahme ist kostenfrei. Eine Registrierung erfolgt nicht. Eine Anmeldung ist nicht Pflicht, sie erleichtert uns aber den Überblick. Das Interview wird aufgezeichnet und im Anschluss längere Zeit über unseren youtube-Kanal jederzeit abrufbar sein.

### Zur Anmeldung

Wir freuen uns auf Sie! Bitte geben Sie uns ein Feedback, wie Sie das neue Informationsformat einordnen.

## [UMSETZUNG VERPACKUNGSGESETZ: WAS GIBT ES NEUES?]

Die Verhandlungen zu neuen Abstimmungsvereinbarungen sind in vollem Gange. Von den Systemen ist häufig zu vernehmen, der gesetzlichen Verpflichtung, Abstimmungsvereinbarungen nach dem Verpackungsgesetz ab dem 01.01.2021 vorzulegen, könne weithin entsprochen werden.

Das wird auch Zeit, weil von vielen Landesministerien Fristen gesetzt wurden und hierzu



Auskünfte eingeholt werden. Soweit es um den Überblick geht, den [GGSC] aus seinen bundesweiten Beratungstätigkeiten gewinnen kann, dürfte es noch in vielen Gebieten „klemmen“. Immer wieder geht es um die Aushandlung von angemessenen PPK-Mitentsorgungsentgelten.

---

### Unterlaufungsversuche bei Übergangsregelungen

---

Selbst in Gebieten, in denen Übergangsregelungen getroffen wurden, gibt es Systeme, die versuchen, neue Hürden aufzubauen. Die Begleichung der Mitentsorgungsentgelte für 2019 wird mit dem Argument verweigert, die Einbuchung der Verwertungsnachweise sei nicht mehr möglich. Das ist eine dieser „vertrauensbildenden“ Maßnahmen einzelner Systeme. Erst wird mühsam, beispielsweise im Oktober 2020, eine Übergangsregelung für 01.01.2019 bis 31.12.2020 ausgehandelt und dann glauben einige erklären zu können: Ätsch - wir haben WMEfact für 2019 längst geschlossen!

Andere Systeme versuchen sich darin, der in der Abstimmungsvereinbarung vereinbarten Regelung, wonach dieser öffentlich-rechtliche Vertrag, die noch bestehenden PPK-Verträge ablöst, entgegenzuhalten, es bedürfe zusätzlich einer ausdrücklichen Kündigung der privatrechtlichen PPK-Verträge. Diese würden trotz neuer Regelung in Anlage 7 mit

den deutlich niedrigeren Konditionen weitergelten. Und wie reagieren die gemeinsamen Vertreter, die diese Abschlüsse in der neuen Abstimmungsvereinbarung ausgehandelt und auf Grundlage einer 2/3- Mehrheit der Systeme unterzeichnet haben, darauf, wenn sich einzelne Systeme durch diese Unterlaufungen Wettbewerbsvorteile verschaffen? Sie reagieren mit Schulterzucken und dem verschämten Hinweis, man bewege sich eben im Haifischbecken.

---

### Warten hat sich gelohnt

---

Wir können allerdings auch positiv vermelden: Das Zuwarten hat sich vielfach gelohnt. Die Systeme sehen sich zunehmend gezwungen, Kosten-/Volumenanteile über 50% zu akzeptieren. Manchmal hilft eine zeitliche Staffelung. Es gilt auch die angebliche Obergrenze für ein Mitentsorgungsentgelt von 200€ pro Tonne PPK-Verkaufsverpackungen nicht mehr für alle Gebiete. Die gemeinsame Verwertung unter Verzicht auf eine Erlösbeilegung der Systeme ist Standard, zudem es nur Abweichungen geben sollte, wenn ein Volumenfaktor deutlich über 1,5 vereinbart ist. Volumenfaktor und Verzicht auf Erlösbeilegung? Ja, wenn ein Volumen-/Kostenanteil unter 50% verabredet wird. Nein, wenn der Mitentsorgungsaufwand durch die realen Vollkosten und den tatsächlichen Volumenfaktor abgebildet ist. Die örE wollen die angemessene Kostendeckung, dann stehen



die Verwertungserlöse selbstverständlich den Systemen zu. Umgekehrt müssen die öRE versuchen, sich – entsprechend der sog. Kompromiss-Empfehlung – auch aus den Verwertungserlösen bedienen, wenn der ständig zunehmende Anteil der PPK-Verkaufsverpackungen anders nicht abgebildet wird.

---

### Quersubventionierung ist unzulässig

---

Eine Quersubventionierung der Mitentsorgung der PPK-Verkaufsverpackungen durch die Gebührenzahler:innen ist rechtlich unzulässig. Und sollte wieder das Argument von einem Systembetreiber kommen, aber es kann doch nicht sein, dass sich die Entsorgungskosten innerhalb kurzer Zeit verdoppelt haben. Halten Sie ihm bitte vor: Wenn die Systeme lange Zeit 100€/t für einen Anteil an der Gesamtmenge unter 20% gezahlt haben, dann verändern sich bei einem Volumenanteil von mehr 60 % an der Gesamtmenge nicht die tatsächlichen Entsorgungskosten von 100€/t, sondern der angemessene Kostenanteil der Systeme müsste sich verdreifachen.

---

### [GGSC]-Seminare: Aufzeichnung noch erhältlich

---

Die [GGSC] Seminare GmbH hat am 24.02.2021 nochmals eine Veranstaltung zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes durch-

geführt. Das Programm finden Sie auf unserer Homepage. Diese Veranstaltung wurde aufgezeichnet und Sie können einen Link zu der Aufzeichnung gerne gegen eine (Teilnahme-)Gebühr von 200 € zzgl. 19 % Mehrwertsteuer bei uns abrufen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt  
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [GGSC BETREUT WEITERE KLÄRSCHLAMMVERWERTUNGSANLAGE]

[GGSC] hat die rechtliche Begleitung der Zulassung einer weiteren Klärschlammverwertungsanlage in Thüringen übernommen.

Die Wiese Umwelt Service GmbH (WUS) plant die Errichtung einer Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung in Warza bei Gotha in Thüringen. In der Anlage sollen jährlich 100.000 t entwässerter Klärschlamm verwertet werden. Mit der vorgesehenen Mono-verbrennung und Düngemittelherstellung



aus der Klärschlammasche soll die ab 2029 geltende Phosphorrückgewinnungspflicht der Klärschlammverordnung erfüllt werden.

Derzeit werden mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planerischen Grundlagen für die Anlage geschaffen. Der Vorentwurf ist von Ende November bis Mitte Januar öffentlich ausgelegt worden.

[GGSC] wirkt bei der Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen, der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit und der Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens mit. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist in Vorbereitung.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt  
[Dr. Georg Buchholz](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [AN WERTSTOFFHÖFEN GILT MASKENPFLICHT – KEINE AUSNAHME FÜR PERSONEN MIT ÄRZTLICHEM BEFREIUNGSATTEST]

Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, haben keinen Anspruch auf Entsorgung ihrer Abfälle auf einem Wertstoffhof. Dies soll auch dann gelten, wenn die betreffende Person aufgrund eines ärztlichen Attests vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit ist.

Hier überwiegt die Pflicht des Wertstoffbetreibers sein Personal und die übrigen Nutzer des Wertstoffhofes durch geeignete Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen.

---

### Sachverhalt

---

Das VG Neustadt hat in einer kürzlich ergangenen Entscheidung (Beschl. v. 01.02.2021 – 5 L 49/21.NW) den Eilantrag eines Bürgers abgelehnt. In dem Fall hatte der Antragsteller an einem Wertstoffwirtschaftszentrum seine alten PKW-Reifen entsorgen wollen, ohne dabei eine Maske zu tragen. Dabei berief er sich auf eine auf ihn ausgestellte ärztliche Bescheinigung, laut derer er aufgrund verschiedener schwerer Krankheitsbilder vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit war. Das Personal am Wert-



stoffhof weigerte sich dennoch, dem Antragsteller Zutritt zum Wertstoffhof zu gewähren und verwies dabei auf die an Wertstoffhöfen bzw. in öffentlichen Einrichtungen bestehende Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, auf die auch auf Schildern außerhalb und innerhalb des Wertstoffhofes aufmerksam gemacht wurde. Der Antragsteller stellte daraufhin einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht. Ohne Erfolg

---

### Weder Anordnungsgrund noch Anordnungsanspruch

---

In einem Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht hat der jeweilige Anspruchsteller einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Ein Anordnungsgrund besteht, wenn die Sache so eilbedürftig ist, dass es für den Antragsteller nicht zumutbar ist auf eine Gerichtsentscheidung im regulären Klageverfahren zuzuwarten. Den drohenden Eintritt entsprechender Nachteile muss der Antragsteller nachweisen. Nach Auffassung des VG Neustadt sei schon dies nicht erkennbar. Insbesondere sei nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Abgabe der Altreifen am Wertstoffhof nicht aufgeschoben werden könne.

Es bestehe darüber hinaus aber auch kein Anordnungsanspruch. Gemäß der fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung des

Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) sind Personen, für die das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aus gesundheitlichen Gründen nachweislich nicht zumutbar ist, zwar grundsätzlich von der Pflicht zum Tragen eines Mundschutzes an öffentlichen Orten mit Publikumsverkehr befreit. Hieraus folgt nach Auffassung des VG aber kein Anspruch auf Nutzung einer öffentlichen Einrichtung. Maßgeblich sei hier vielmehr das der jeweiligen Einrichtung zugrundeliegende Rechtsverhältnis.

Wertstoffhöfe dürfen derzeit aufgrund der Corona-Pandemie nur geöffnet haben, wenn sie geeignete Maßnahmen zum Schutz des Personals und der übrigen Nutzer vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus ergreifen. Diesen Schutzpflichten wird u.a. durch die Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entsprochen. Die Geltung einer generellen Ausnahme sei nach Auffassung des VG Neustadt hiermit nicht in Einklang zu bringen. Insoweit habe der Schutz des Personals und der übrigen Nutzer vor einer Ansteckung Vorrang. Auch sei hier bei einer Betrachtung der Gesamtumstände keine Diskriminierung derjenigen Personen erkennbar, die aufgrund eines ärztlichen Attestes vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit sind. In diesem Zusammenhang wies das VG v.a. nochmals auf die Aufschiebbarkeit der Nutzung und die Möglichkeit zur Beauftragung dritter Personen hin.



---

## Hinweise zum Verfahrensstand

---

Die Entscheidung des VG Neustadt ist noch nicht rechtskräftig. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz einlegen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
[Janna Birkhoff](#)



Rechtsanwältin  
Fachanwältin für  
Vergaberecht  
[Caroline von Bechtolsheim](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [NEUE SYSTEMBETREIBER „UNTERWERFEN“ SICH]

Die Systeme bedürfen nach dem VerpackG einer Genehmigung, um als solche operativ tätig sein zu können. Die Erteilung der Genehmigung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. In der Praxis liegen diese indes nicht immer vor. Gleichwohl werden Systemgenehmigungen erteilt. Davon betroffen sind insbesondere fehlende Abstimmungsvereinbarungen nach § 22 Abs. 1 VerpackG.

---

## Ohne Genehmigung kein System

---

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 VerpackG enthält vier Voraussetzungen, die ein System für die Erteilung der Genehmigung erfüllen muss. Sie lehnen sich an die Vorgängerregelung in § 6 Abs. 4 VerpackV an. Im Gegensatz zur VerpackV hat die Genehmigung mittlerweile nicht mehr nur feststellenden, sondern rechtsgestaltenden Charakter. Das heißt: Ohne Genehmigung gibt es kein System. Die Genehmigung obliegt den Landesbehörden, sodass ein bundesweit agierendes System der Genehmigung in allen sechzehn Bundesländern bedarf.

Eine Bedingung für die Genehmigung ist, dass das System mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) eines Bundeslands eine Abstimmungsvereinbarung (AV) nach § 22 Abs. 1 VerpackG geschlossen oder sich zumindest unter bestehende AV unterworfen (Unterwerfungserklärung) hat.

---

## Das VerpackG lässt keinen Spielraum für Ausnahmen

---

In der Praxis können die Systeme nicht in jedem Fall die notwendigen AV vorweisen. Eine Genehmigung erfolgt in einigen Fällen trotzdem, und zwar versehen mit einer Nebenbestimmung, wonach die Systeme die AV bzw. die Unterwerfungserklärungen zu



einem späteren Zeitpunkt nachreichen dürfen. Das VerpackG sieht solch einen nachgelagerten Nachweis jedoch nicht vor. Es stellt die Erfüllung der Systemvoraussetzungen auch nicht in das Ermessen der Genehmigungsbehörden. Im Hinblick auf die AV gibt es dafür auch gute Gründe: Die AV stellen sicher, dass die kommunalen Belange über die öRE bei der Sammlung von Verpackungsabfall berücksichtigt werden. Dabei geht es bekanntlich um die Klärung vieler praktischer Fragen.

---

### Zulässigkeit von Nebenbestimmungen

---

Das VerpackG sieht ausdrücklich nur eine nachträgliche Nebenbestimmung in § 18 Abs. 2 VerpackG vor, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen während des Systembetriebs dauerhaft sicherzustellen. Das setzt allerdings voraus, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung alle Voraussetzungen einmal vorlagen. Wie dargestellt, ist dies nicht immer der Fall.

Bleibt ein Rückgriff auf das allgemeine Verwaltungsrecht. Danach dürfen Nebenbestimmungen einem Verwaltungsakt, wie einer Genehmigung, beigelegt werden, um im Einzelfall die Erlassvoraussetzungen sicherzustellen. Da so die eigentlichen Erlassvoraussetzungen ein Stück weit ausgehebelt werden, bedarf es dafür in der Regel einer besonderen Rechtfertigung. Ein besonderes

öffentliches Interesse an dem Verwaltungsakt ist solch ein Rechtfertigungsgrund.

Ob das auch auf die Systemgenehmigung bejaht werden kann, erscheint mehr als fraglich. Denn der Gesetzgeber hat die einseitige Unterwerfungserklärung als mögliche Alternative zur Abstimmungsvereinbarung selbst vorgesehen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb neue Systembetreiber nicht derartige Erklärungen abgeben können sollten, bevor ihnen die Genehmigung erteilt wird.

---

### Folgeproblem für Ausübung des Wahlrechts

---

Aktuell werden von einem neuen Systembetreiber gegenüber öRE einerseits die Herausgabe eventuell bestehender Abstimmungsvereinbarungen und andererseits die vorsorgliche Ausübung des Wahlrechts zwischen Mitverwertung und Eigenverwertung von PPK geltend gemacht. Für die Herausgabe bzw. Einsichtnahme in bereits abgeschlossene Abstimmungsvereinbarungen hat sich der neue Systembetreiber jedoch an den gemeinsamen Vertreter zu wenden, nicht aber an den öRE. Und ist die üblicherweise in Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung vorgesehene Frist zur Ausübung des Wahlrechts betr. die Mitverwertung von PPK abgelaufen, muss auch der neue Systembetreiber dies gegen sich gelten lassen, da er sich der Abstimmungsvereinbarung schließlich unterworfen hat. Eine neuerliche Frist für



das Wahlrecht ist weder in der Abstimmungsvereinbarung vorgesehen, noch lässt sie sich aus dem Sinn und Zweck einer Unterwerfungserklärung ableiten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt  
Felix Brannaschk

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [DIE NOVELLIERUNG DER BIOABFALLVERORDNUNG GEHT IN DIE NÄCHSTE RUNDE]

Mittlerweile liegt ein Referentenentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Bioabfallverordnung vom 29.12.2020 vor. Die Frist zur Stellungnahme für Länder und Verbände im Rahmen der Anhörung ist am 05.02.2021 abgelaufen. Mit einer Abstimmung wird im Laufe des Jahres 2021 gerechnet.

---

### Einhaltung des Fremdstoff-Kontrollwerts und Pflicht zur Sichtkontrolle in Behandlungsanlagen

---

Kern des Entwurfs ist der neu eingefügte § 2a BioAbfV-E, mit dem der Verordnungsgeber das Ziel verfolgt, Fremdstoffe von vornherein aus den Bioabfall-Behandlungsprozessen herauszuhalten, soweit keine hinreichend sortenreinen Bioabfälle bei den Anlagen angeliefert werden. Auf diese Weise soll der Eintrag von Fremdstoffen, insb. Mikroplastik, in die Umwelt und v.a. in den Boden reduziert werden.

Zur Erreichung dieses Ziels führt der neue § 2a BioAbfV-E einen Fremdstoff-Kontrollwert als Summenhöchstwert ein. So dürfen nur noch solche Bioabfälle und zugelassene Materialien in die hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung und in die Gemischherstellung gelangen, von denen angenommen werden kann, dass der enthaltene Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe den vorgegebenen Fremdstoff-Kontrollwert nicht überschreitet. Dieser liegt bei der Nass-Behandlung mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 mm bei 0,5 % bezogen auf die Trockenmasse des Materials und bei der Trocken-Behandlung mit einem Siebdurchgang von mehr als 10 mm bei 0,5 % bezogen auf die Frischmasse des Materials.



Um die Einhaltung des vorgegebenen Fremdstoff-Kontrollwerts gewährleisten zu können, ist für jede Anlieferung von Bioabfällen eine Sichtkontrolle auf eine mögliche Fremdstoffbelastung und – bei positivem Befund – eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen. Adressaten des neuen § 2a BioAbfV-E sind die Aufbereiter, Bioabfallbehandler sowie die Gemischhersteller. Alle drei Akteure sind der Abfallbewirtschaftungsphase der Behandlung zuzuordnen.

### **Kritik der Abfallwirtschaftsverbände am Referentenentwurf**

Der Referentenentwurf ist überwiegend auf Kritik der Verbände und Länder gestoßen. Bemängelt wird vor allem, dass der Hebel entlang der Wertschöpfungskette zu spät und zu einseitig ansetzt. Nicht in die Pflicht genommen werden Erzeuger, Besitzer sowie Einsammler von Bioabfällen, obwohl eine hohe Materialqualität nur erreicht werden kann, wenn bereits bei der Erfassung und Sammlung der Bioabfälle auf Sortenreinheit geachtet wird.

Beanstandet wird auch, dass die Einhaltung des vorgegebenen Fremdstoff-Kontrollwerts einen hohen technischen Aufwand erfordert. Von einer Unmöglichkeit der technischen Umsetzung ist gar die Rede – zumindest, wenn nicht bereits das angelieferte Bio- und

Grüngut weitgehend frei von Fremdstoffen ist.

Hinzu kommt ein erheblicher Erfüllungsaufwand für die Anlagenbetreiber. Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft schätzt die Kosten für die Nachrüstung auf 1,4 Mrd. EUR, die langfristigen Mehrkosten für Anlagenbetreiber auf 1,5 Mrd. EUR. Es bleibt abzuwarten, ob und ggf. wie der Verordnungsgeber die Kritik der Länder und Wirtschaftsverbände im fortlaufenden Verfahren berücksichtigen wird. [GGSC] wird in einem Online-Seminar am 21.04.2021 die Auswirkungen der Novelle umfassend darstellen und erfahrene Praktiker:innen werden ihre Sicht auf die Lösungsansätze des BioAbfV-E erläutern.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Vergaberecht  
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin  
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## [GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE AN POSITIONSDATEN VON ABFALLBEHÄLTERN]

Wird bei der behältergestützten Abfallsammlung ein Behälteridentifikationssystem eingesetzt, welches auch die GPS-Positionen der Abfallbehälter im Sammelgebiet erfasst, entsteht eine beachtliche Ansammlung von Daten von wirtschaftlichem Wert. Es kann durchaus im Interesse des beauftragten Entsorgungsunternehmens liegen, diese GPS-Daten ökonomisch zu verwerten und daraus eine Wertschöpfung zu generieren – und Zugriffe von konkurrierenden Unternehmen auf diese Daten abzuwehren. Auf der anderen Seite sehen sich öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die Drittunternehmen mit der Sammlung beauftragt haben, mit der Frage konfrontiert, in welchem Umfang sie die von dem Dritten generierten GPS-Daten frei verwenden, z.B. nach Ablauf des Leistungszeitraums an Folgeunternehmen weitergeben dürfen.

### Vertragliche Regelung des Umgangs mit den gesammelten GPS-Daten

In einem Zwei-Personen-Verhältnis kann der weitere Umgang mit den erfassten Positionsdaten vertraglich geregelt werden. So kann sich das Entsorgungsunternehmen gegenüber dem Vertragspartner vertragsstrafenbewährte Schutzrechte an den GPS-Daten einräumen lassen. Der öffentlich-rechtliche

Entsorgungsträger wiederum kann das beauftragte Drittunternehmen ausdrücklich zur Herausgabe der Daten verpflichten und sich Weiterverwendungsbefugnisse sichern.

### Gesetzliche Schutzrechte an GPS-Daten

Fehlt es an ausdrücklichen vertraglichen Regelungen, kann auf die gesetzlich eingeräumten gewerblichen Schutzrechte zurückgegriffen werden. Je nachdem, wie der konkrete Einzelfall gelagert ist, kann es jedoch passieren, dass diese nicht greifen.

Allgemein gilt, dass an Daten kein klassisches Eigentum bestehen kann. Hierfür fehlt es den Daten an Körperlichkeit. An Daten kann jedoch geistiges Eigentum, also Urheberrecht bestehen. So schützt § 4 UrhG den persönlichen geistigen Schöpfungsakt bei der Sammlung von Daten und bei Datenbankwerken. Ein solcher Schöpfungsakt ist bei der automatischen, sensorbasierten Auslesung von GPS-Daten während des Vorgangs der Leerung der Abfallbehälter jedoch regelmäßig zu verneinen, da es bereits an einer menschlichen Tätigkeit, jedenfalls an einer gestalterischen Leistung fehlt.

Die §§ 87a, 87b UrhG schützen allerdings Datenbanken unabhängig davon, ob diesen eine gestalterische Leistung zugrunde liegt. Inhaber des Schutzanspruchs ist der Daten-



bankhersteller – das ist derjenige, der die Initiative ergriffen hat und das Investitionsrisiko sowie die organisatorische Verantwortung und das wirtschaftliche Risiko der Investition in die Datenbank trägt. In den Fällen, in denen das beauftragte Entsorgungsunternehmen die GPS-Daten lediglich beschafft und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die dahinterstehende Datenbank entwickelt, verwaltet sowie pflegt, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und nicht der beauftragte Dritte Anspruchsinhaber. Die GPS-Daten stellen in dieser Fallgestaltung auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Dritten dar. Es fehlt am Unternehmensbezug, da die Positionsdaten Sphären Dritter, nämlich die der Behälterbesitzer betreffen.

Ein Wettbewerbsschutz nach § 4 Nr. 3 lit. a) oder b) UWG ist in dieser Konstellation ebenso kaum denkbar, wie ein Abwehranspruch aus § 3 Abs. 1 UWG wegen unlauterer geschäftlicher Handlungen. Letzterer kommt nur in besonders Ausnahmefällen in Betracht, in denen das Entsorgungsunternehmen für das Leistungsergebnis erhebliche Investitionen getätigt hat und dessen Erbringung sowie Bestand ernstlich in Gefahr zu geraten drohen.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen auch zu Fragen des Datenschutzrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Vergaberecht  
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin  
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [KOMMUNALRECHTLICHE SONDERREGELUNGEN FÜR GREMIENSITZUNGEN IN ZEITEN DER PANDEMIE]

Zu Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 hatten die meisten Landesregierungen Erlasse veröffentlicht, in denen klargestellt wurde, dass die Arbeit kommunaler Gremien nicht durch „harte“ Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Versammlungsverbote) behindert werden dürfe.

In manchen Bundesländern wurde es dabei auch für zulässig erklärt, Gremiensitzungen per Videokonferenz durchzuführen. Welche Anforderungen Online-Gremiensitzungen



erfüllen mussten, um nicht gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz zu verstoßen, blieb weitgehend unklar. Mit Fortschreiten der Pandemie haben erste Bundesländer die Möglichkeit der Online-Gremiensitzung nun gesetzlich verankert.

---

### Gremiensitzungen per Videokonferenz

---

Die Durchführung von Gremiensitzungen per Videokonferenz bei Vorliegen einer „epidemischen“ oder „schwerwiegenden“ Lage wird mittlerweile in zahlreichen Kommunalverfassungen bzw. Gemeindeordnungen als zulässig erachtet (z.B. § 182 Nds. KomVG, § 35a GemO S-H, § 36a SächsGemO, § 35 Abs. 3 GemO Rh.-Pf., § 56a KVG LSA, § 4 BbgKomNotV).

Die Regelungen unterscheiden sich im Einzelnen hinsichtlich Zustimmungserfordernissen betreffend die Durchführung von Videokonferenzen, die Anforderungen an die technische Umgebung und welche Regelungen in der Hauptsatzung zu treffen sind.

Bemerkenswert ist, dass § 37a GemO BW die Zulässigkeit der Durchführung von Gremiensitzungen per Videokonferenz – sofern es sich um Gegenstände einfacher Art handelt – sogar dann zulässt, wenn keine schwerwiegende Lage gegeben ist. Um dem Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit gerecht zu wer-

den, setzen die landesrechtlichen Regelungen größtenteils voraus, dass eine zeitgleiche Übertragung der Sitzung mit Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum stattfindet (z.B. § 35a Abs. 5 GemO S-H, § 37a Abs. 1 Satz 4 GemO BW, § 56a Abs. 2 Satz 5 KVG LSA, § 36a Abs. 2 SächsGemO). Teilweise wird gefordert, dass der Öffentlichkeit die Teilnahme „auf elektronischem Weg“ ermöglicht wird (vgl. § 35 Abs. 3 GemO R-P), eine Echtzeitübertragung oder vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über das Internet stattfindet (vgl. § 35a Abs. 5 GemO S-H) oder – sollte eine Teilnahme der Öffentlichkeit nicht möglich sein – das entsprechende Sitzungsprotokoll veröffentlicht wird (vgl. § 182 Abs. 2 Satz 3 NKomVG).

---

### Weitere Sonderregelungen – Umlaufverfahren und Übertragung von Angelegenheiten

---

Alternativ bzw. zusätzlich zur Möglichkeit, Gremiensitzungen online durchzuführen, haben die Landesgesetzgeber weitere Instrumente zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit kommunaler Gremien in Pandemiezeiten erarbeitet. So wurde in Nordrhein-Westfalen ein neuer § 15b Abs. 1 in das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit eingeführt, welcher im Falle eilbedürftiger Angelegenheiten bei Feststellung einer epidemischen Lage von besonderer Reichweite das Umlaufbeschlussverfahren für



Zweckverbände für zulässig erklärt. In anderen Bundesländern wurde die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren auch in die Kommunalverfassungen übernommen (vgl. bspw. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG, § 35 Abs. 3 GemO RP, § 56a Abs. 3 KVG LSA).

## Fazit

Die Corona-Pandemie war Anlass einer Weiterentwicklung zahlreicher Kommunalverfassungsgesetze. Nicht unwahrscheinlich ist, dass beispielsweise Sitzungen per Videokonferenz auch in Zukunft – zumindest ergänzend zu Präsenzsitzungen – als Bestandteil der Arbeit kommunaler Gremien erhalten bleiben. Für einen ausführlichen Überblick zur kommunalen Beschlussfassung in Zeiten der COVID 19-Pandemie dürfen wir ergänzend auf unseren Beitrag in der Fachzeitschrift *AbfallR*, 3. Ausgabe 2020, S. 107–119 verweisen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt  
[Dr. Manuel Schwind](#)

## [GGSC - HANDOUT ZUR BERECHNUNG DER IRRELEVANZSCHWELLE BEI GEWERBLICHEN SAMMLUNGEN]

[GGSC] hat über die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung zu gewerblichen Sammlungen bereits berichtet. Da auch das Urteil des BVerwG vom 08.07.2020 schwer in der Praxis umzusetzen ist, hat [GGSC] eine Handreichung ausgearbeitet, die die einzelnen Schritte praxisnah konkret erläutert.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage auch weiterhin gerne dieses [GGSC]-Handout.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt  
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## [ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

### Mund-Nasen-Bedeckung auf Wertstoffhof

Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, haben keinen Anspruch auf Entsorgung ihrer Abfälle auf einem Wertstoffhof. Dies soll auch dann gelten, wenn die betreffende Person aufgrund eines ärztlichen Attests vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit ist (VG Neustadt, Beschl. v. 01.02.2021, Az.: 5 L 49/21.NW). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 05.

### Bauschuttrecyclinganlage in Gewerbegebiet

Bauschuttrecyclinganlagen weisen im Hinblick auf den verursachten Lärm, Staub und Erschütterungen regelmäßig ein hohes Störpotential auf, das gegen ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in Gewerbegebieten spricht, hat das OVG NRW erneut bestätigt (Beschl. v. 07.01.2021, Az.: 8 B 548/20). Trotz eines Verzichts auf den Umschlag gefährlicher Abfälle und auch trotz der Einhausung der Brech- und Siebanlage

sprach das Störpotential der konkret genehmigten Anlage auch dort für eine Gewerbegebietsunverträglichkeit.

### Unzuverlässiger Sammler

Der HessVGH hat in zweiter Instanz das Verbot einer gewerblichen Sammlung eines einschlägig bekannten Sammlers aus Hessen bestätigt. Dem Unternehmen wurde damit neuerlich seine Unzuverlässigkeit bescheinigt (Beschl. v. 04.01.2021, Az.: 5 A 976/18).

### Abfalllager geschlossen

Das VG Düsseldorf hat eine Klage gegen die Stilllegungsanordnung abgewiesen, die gegenüber dem Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ergangen war (Urt. v. 06.10.2020, Az.: 3 K 7585/18).

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## [NEUER KOMMENTAR ZUR GEWERBEABFALLVERORDNUNG]

Im Februar 2021 erschien ein aktueller Kommentar zur Gewerbeabfallverordnung 2017 (Erich Schmidt Verlag). Endlich steht auch Praktikern bei der Anwendung der Gewerbeabfallverordnung und dem Umgang mit ihr eine Auslegungs- und Arbeitshilfe zur Verfügung.

Das Autorenteam weckt Interesse: Dr. Jean Doumet vom BMU einerseits und Dr. Holger Thärichen vom VKU andererseits. „Unser Anliegen war es, eine möglichst breite Perspektive auf die Gewerbeabfallverordnung zu geben. Das gilt natürlich vor allem für die vieldiskutierte Abgrenzung der Zuständigkeiten von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einerseits und der Privatwirtschaft andererseits“ so Dr. Thärichen. Dabei werden die einzelnen Regelungen zur Getrennsammlung, zur Vorbehandlung von Gemischen und der neuen Getrennsammelquote und ihren Folgen jeweils umfassend analysiert und in den Zusammenhang gestellt.

Wie aktuell der Kommentar ist, verdeutlicht auch die Tatsache, dass die neueste Rechtsprechung zum Thema, nicht zuletzt das Urteil des VG Leipzig vom 20.05.2020 (wir haben in diesem Newsletter dazu schon berichtet), für die Kommentierung ausgewertet werden konnte. Ergänzt wird die Kommentierung um den Abdruck der LAGA-

Mitteilung M 34 von 2019 und der amtlichen Verordnungsbegründung.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
Fachanwältin für  
Vergaberecht

[Caroline von Bechtolsheim](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an [info@ggsc-seminare.de](mailto:info@ggsc-seminare.de).

**Rechtsanwältin Katrin Jänicke**

**Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim**

**Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier**

**Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind**

Online-Seminar: Auswirkungen KrWG

[GGSC Seminare]

**[17.03.2021](#)**



**Rechtsanwältin Katrin Jänicke**  
**Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind**  
Online-Seminar: Abfallgebühren  
Akademie Dr. Obladen GmbH  
[23.03.2021](#)

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**  
**Online-Seminar: Aktuelle Entwicklungen**  
**AbfallR**  
VKU-Akademie  
[16.04.2021](#)

**Rechtsanwalt Jens Kröcher**  
**Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim**  
**Rechtsanwältin Daniela Weber**  
**Online-Seminar: Neufassung der BioAbfV**  
[GGSC Seminare]  
[21.04.2021](#)

**22. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“ als Online-Veranstaltung**  
[GGSC Seminare]  
10./11.06.2021

## **[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]**

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 2/2021, Seite 100) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwältl:innen zu folgendem Thema:

- EuGH: Abfalleigenschaft von zur Verbrennung bestimmten Klärschlamm
- Novelliertes KrWG: Sperrmüllfassung

---

### **Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG vor Gericht**

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**  
in AbfallR 2020, S. 248-252

### **Kommunale Beschlussfassung und Erhebung von Benutzungsgebühren in Zeiten der COVID 19-Pandemie**

**Rechtsanwältin Katrin Jänicke**  
**Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind**  
in AbfallR 2020, S. 107–119



## [HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

### Vergabe Newsletter

Februar 2021

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Äußerste Dringlichkeit in Zeiten von Corona schließt Vergabeverfahren nicht gänzlich aus
- Ausbleibender Wettbewerb – Was nun?
- Die Urkalkulation: Alles streng geheim?
- Neues zur Markterkundung
- Pflichten der öffentlichen Auftraggeber nach Einführung der bundesweiten elektronischen Vergabestatistik

### Bau Newsletter

Februar 2021

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Immer wieder: Kombibürgschaften sind wertlos
- Berechnung der Entschädigung bei Bauzeitverzögerung
- VOB/ A: Kein Vertrag bei Ablehnung eines modifizierten Zuschlagsschreibens

- Kosten der Nachtragerstellung bleiben beim Auftragnehmer
- Vorsicht bei Bemusterungsterminen
- Leistung mangelhaft: Fiktive oder tatsächliche Mängelbeseitigungskosten als Schadensersatz

## [HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm<sup>3</sup> GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter [www.kommunalwirtschaft.eu](http://www.kommunalwirtschaft.eu) finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.